

Antrag

des Abg. Klaus Hoher u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

§ 25 Landeswaldgesetz

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die Fläche an Staats-, Kommunal- und Privatwald in den vergangenen zehn Jahren in Baden-Württemberg entwickelt hat;
2. wie sich die im Eigentum von ForstBW befindende Waldfläche in den vergangenen zehn Jahren entwickelt hat;
3. welcher Nutzung der Wald im Eigentum von ForstBW unterliegt;
4. inwiefern ForstBW in dieser Legislaturperiode den Zukauf von Waldflächen plant (bitte mit Angabe der vorgesehenen Nutzung der jeweiligen zum Kauf vorgesehenen Waldfläche sowie deren Lage und Größe);
5. welcher Nutzung die Waldflächen in Besitz von Kommunen unterliegen (bitte differenziert nach Lage und Größe der jeweiligen Waldflächen);
6. inwiefern es ihrer Ansicht nach zutrifft, dass das in § 25 des Landeswaldgesetzes definierte Vorkaufsrecht durch das Land und die Gemeinden noch zeitgemäß ist, insbesondere mit Blick auf die Grundfreiheit des freien Kapitalverkehrs;

7. in wie vielen Fällen in den vergangenen zehn Jahren das Land und die Gemeinden von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht haben (bitte tabellarisch aufgeschlüsselt nach der Lage und der Größe der jeweils erworbenen Waldfläche durch das Land oder die Gemeinde sowie der hierdurch insgesamt durch das Land oder die Gemeinden erworbenen Waldflächen in Baden-Württemberg in diesem Zeitraum);
8. aus welchen Gründen in den vergangenen zehn Jahren das Land oder Gemeinden von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht haben (bitte differenziert nach Land oder Gemeinde);
9. in welchen Fällen in den vergangenen zehn Jahren Bürgerinnen und Bürger aufgrund des Vorkaufsrechts durch das Land oder Gemeinden am Erwerb eines Waldgrundstücks gehindert wurden;
10. in welchen Fällen Bürgerinnen und Bürger in den vergangenen zehn Jahren gegen das Vorkaufsrecht durch das Land oder Gemeinden geklagt haben (bitte auch unter Angabe des jeweiligen Ergebnisses der Klage);
11. wie sie die Zusammenarbeit kommunaler und privater Waldbesitzer fördert.

18.2.2022

Hoher, Haußmann, Dr. Timm Kern, Birnstock, Bonath, Brauer, Fischer, Heitlinger, Dr. Jung, Karrais, Dr. Schweickert, Trauschel FDP/DVP

Begründung

Baden-Württemberg zählt mit rund 1,4 Millionen Hektar Wald und einem Waldanteil von 38 Prozent an der Landesfläche zu den walddominantesten Bundesländern in Deutschland. Über 1.100 Kommunen besitzen Wald, das macht 40 Prozent der gesamten Waldfläche von Baden-Württemberg aus. Nach § 25 des Landeswaldgesetzes steht der Gemeinde und dem Land ein Vorkaufsrecht an Waldgrundstücken zu. Ist nur ein Teil des Grundstücks Wald im Sinne dieses Gesetzes, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht nur auf diesen Teil des Grundstücks. Der Eigentümer kann die Übernahme des Restgrundstücks verlangen, wenn es ihm wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist, es zu behalten. Die Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts durch das Land ergeht im Benehmen mit Forst Baden-Württemberg.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. März 2022 Nr. Z(51)-0141.5/70F nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sich die Fläche an Staats-, Kommunal- und Privatwald in den vergangenen zehn Jahren in Baden-Württemberg entwickelt hat;*
- 2. wie sich die im Eigentum von ForstBW befindende Waldfläche in den vergangenen zehn Jahren entwickelt hat;*

Zu 1. und 2.:

Die Fläche des Kommunalwaldes hat in den vergangenen Jahren um ca. 0,7 % zugenommen und liegt aktuell bei rund 533.600 ha. Rein rechnerisch kamen je Gemeinde in jedem Jahr ca. 0,3 ha Wald hinzu. Die Waldflächenzunahme erfolgte durch natürliche Sukzession, Neuaufforstungen eigener Flächen und Zukäufe.

Für den Privatwald liegen keine belastbaren Zahlen vor.

Es gibt keine Waldfläche im Eigentum von ForstBW. Nach § 16 (1) ForstBWG räumt das Land Baden-Württemberg ForstBW am Staatswald ein umfassendes und unentgeltliches Nutzungsrecht ein. Eigentümer der Waldfläche ist nach wie vor das Land.

Die Flächenveränderungen des Staatswaldes der letzten 10 Jahre sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet:

Jahr	Fläche Zugang [ha]	Fläche Abgang [ha]
2011	301,6325	306,8358
2012	207,7306	85,692
2013	324,258	232,7738
2014	419,1697	310,564
2015	350,7101	202,1203
2016	181,5418	125,5552
2017	219,0383	94,1152
2018	384,9488	165,2429
2019	475,2048	205,505
2020	79,3913	3,9149

3. welcher Nutzung der Wald im Eigentum von ForstBW unterliegt;

Zu 3.:

ForstBW bewirtschaftet den Staatswald nach den in § 45 Landeswaldgesetz (LWaldG) festgelegten Zielen. Demnach ist Ziel der Bewirtschaftung des Staatswaldes, die den standörtlichen Möglichkeiten entsprechende, nachhaltige Lieferung wertvollen Holzes zu erbringen bei gleichzeitiger Erfüllung und nachhaltiger Sicherung der dem Wald obliegenden Schutz- und Erholungsfunktionen sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung. Dies zählt nach § 3 ForstBWG auch zu den Aufgaben von ForstBW.

4. inwiefern ForstBW in dieser Legislaturperiode den Zukauf von Waldflächen plant (bitte mit Angabe der vorgesehenen Nutzung der jeweiligen zum Kauf vorgesehenen Waldfläche sowie deren Lage und Größe);

Zu 4.:

Nach § 16 (2) ForstBWG bevollmächtigt das Land ForstBW, Staatswald zu veräußern sowie Grundstücke zu erwerben. Hierzu gehört auch die Verwaltung und Bewirtschaftung des Forstgrundstocks. Dabei soll das Forst Baden-Württemberg zur Verwaltung und zur Bewirtschaftung bereitgestellte Vermögen mindestens erhalten bleiben. Um Verluste von staatlichen Waldflächen auszugleichen, kauft ForstBW daher auf dem Markt befindliche Waldgrundstücke an, wenn diese in räumlichem Zusammenhang mit dem Staatswald stehen oder aufgrund ihrer Größe und Lage eine eigenständig zu bewirtschaftende Einheit darstellen.

ForstBW stellt beim Kauf von Grundstücken nach § 64 (3) Landeshaushaltsordnung (LHO) eine Wertermittlung auf. Darüber hinaus ist der Erwerb von Waldgrundstücken nur bedingt planbar.

5. welcher Nutzung die Waldflächen in Besitz von Kommunen unterliegen (bitte differenziert nach Lage und Größe der jeweiligen Waldflächen);

Zu 5.:

Neben den Aufgaben als Rohstoff- und Einkommensquelle sind die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes für das Gemeinwohl und im Rahmen der Umweltvorsorge von besonderer Bedeutung. Waldflächen erfüllen nicht überall in gleicher Weise und in gleicher Intensität diese Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen. Die Waldfunktionenkartierung hat die besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes einzeln und örtlich erfasst. Ihre Darstellung beschränkt sich auf Fälle, in denen sie über das Normalmaß hinausgehend für das Gemeinwohl von besonderer Bedeutung sind und deshalb bei der Waldbehandlung und anderen wald- und landschaftsbezogenen Planungen besonders berücksichtigt werden sollen. Die digitale Waldfunktionenkarte stellt die gesetzlich geschützten Bodenschutzwälder sowie Immissionseschutzwälder, Klimaschutzwälder, Sichtschutzwälder, Erholungswälder verschiedener Stufen sowie sonstigen Wasserschutzwald dar. Darüber hinaus werden Wälder mit rechtsförmlich festgelegter Zweckbindung wie beispielsweise Biotopschutzwälder, Kulturdenkmale, Waldschutzgebiete oder nach Naturschutzrecht geschützte Waldgebiete in gesonderten Karten erfasst.

Diese besonderen Waldfunktionen können nach Lage und Größe der jeweiligen Waldflächen entweder auf dem Geoportal des Landes (<https://www.geoportal-bw.de>) eingesehen oder bei der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg angefordert werden.

6. inwiefern es ihrer Ansicht nach zutrifft, dass das in § 25 des Landeswaldgesetzes definierte Vorkaufsrecht durch das Land und die Gemeinden noch zeitgemäß ist, insbesondere mit Blick auf die Grundfreiheit des freien Kapitalverkehrs;

Zu 6.:

Die öffentliche Hand kann nur zur Verbesserung der Waldstruktur oder zur Sicherung der Schutz- oder Erholungsfunktion in den Grundstücksverkehr eingreifen. Die Verbesserung der Waldstruktur bedeutet die Beseitigung zersplitterter Besitzverhältnisse, insbesondere in kleinparzellierten Gebieten mit dem Zweck, größere, räumlich zusammenhängende Waldkomplexe in einer Hand zusammenzubringen, um die Grundpflichten nach § 12 LWaldG überhaupt oder besser erfüllen zu können. Das Vorkaufsrecht kann ausgeübt werden, wenn die betreffende Waldfläche im räumlichen Zusammenhang mit Staats- oder Gemeindewald liegt, insbesondere, wenn deren Erwerb einen Arrondierungseffekt hat. Dabei sind der Ausübung des Vorkaufsrechts enge Grenzen gesetzt. So darf das Vorkaufsrecht beispielsweise nicht ausgeübt werden, wenn an den Besitzer eines angrenzenden Waldgrundstückes verkauft wird.

Aufgrund der nach wie vor gegebenen kleinparzellierten Waldstruktur in Teilen Baden-Württembergs ist diese Regelung unverändert zeitgemäß. Das Vorkaufsrecht ist eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums im Sinne des Artikel 14 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und genießt dessen Schutz nach Eintritt des Vorkaufsfalles.

7. in wie vielen Fällen in den vergangenen zehn Jahren das Land und die Gemeinden von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht haben (bitte tabellarisch aufgeschlüsselt nach der Lage und der Größe der jeweils erworbenen Waldfläche durch das Land oder die Gemeinde sowie der hierdurch insgesamt durch das Land oder die Gemeinden erworbenen Waldflächen in Baden-Württemberg in diesem Zeitraum);

9. in welchen Fällen in den vergangenen zehn Jahren Bürgerinnen und Bürger aufgrund des Vorkaufsrechts durch das Land oder Gemeinden am Erwerb eines Waldgrundstücks gehindert wurden;

Zu 7. und 9.:

In der folgenden Tabelle sind die Fälle aufgelistet, in denen in den Jahren 2011 bis 2020 das Vorkaufsrecht nach § 25 LWaldG zugunsten des Landes ausgeübt wurde:

Jahr	Fläche [ha]	Markungsgemeinde
2011	0,09	Bad Liebenzell
2012	0,2451	Leutkirch
2012	0,1699	Steinhausen/Rottum
2012	0,7759	Sontheim an der Brenz
2012	3,6485	Lörrach
2013	0,1921	Vogtsburg im Kaiserstuhl
2013	0,6918	Ebersbach/Fils
2013	0,6673	Leinfelden-Echterdingen
2013	0,6543	Stühlingen
2014	0,2987	Isny
2014	0,3638	Ostrach
2014	1,2967	Tettnang
2015	0,1969	Köngen
2015	0,3152	Ebersbach-Musbach
2015	0,4728	Ebersbach-Musbach
2015	0,5348	Pfalzgrafenweiler
2015	0,8754	Ebersbach-Musbach
2016	0,1969	Köngen
2016	0,1502	Köngen
2016	0,3225	Müllheim
2016	0,1827	Pfalzgrafenweiler
2016	0,2121	Amtzell
2016	0,4105	Uhingen
2016	0,5348	Pfalzgrafenweiler
2016	0,8754	Ebersbach
2016	0,9076	Oberreichenbach
2016	1,3118	Münsingen
2016	0,2341	Aichelberg
2017	0,2968	Bad Urach
2017	0,2087	Köngen
2017	0,1217	Geislingen
2017	0,2364	Bad Buchau
2017	0,4143	Leutkirch
2017	0,7011	Spiegelberg
2018	0,1085	Neckargemünd
2018	0,2065	Tübingen
2019	0,7209	Neukirch

2019	0,0483	Neckargemünd
2019	0,2167	Westhausen
2019	2,0386	Isny
2019	1,011	Schönbrunn
2020	0,1543	Riedlingen
2020	0,8775	Löwenstein
2020	0,0254	Schlaitdorf
2020	0,5074	Walddorfhäslach

Für die Gemeinden sind keine Zahlen vorliegend.

8. aus welchen Gründen in den vergangenen zehn Jahren das Land oder Gemeinden von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht haben (bitte differenziert nach Land oder Gemeinde);

Zu 8.:

ForstBW bittet die untere Forstbehörde des Landkreises das Vorkaufsrecht nach § 25 LWaldG zugunsten des Landes auszuüben, wenn der Kauf der Verbesserung der Waldstruktur dient oder Schutz und Erholungsfunktionen des Waldes gesichert werden. Auch bei der Ausübung des Vorkaufsrechts ist nach § 64 (3) LHO eine Wertermittlung für Grundstücke aufzustellen. Werden für Grundstücke Liebhaberpreise oberhalb des vollen Wertes bezahlt, stellt dies für ForstBW einen Ausschlussgrund für die Ausübung des Vorkaufsrechtes dar

Bei den Gemeinden erfolgte in den bekannten Fällen die Ausübung des Vorkaufsrechts entsprechend § 25 LWaldG zur Verbesserung der Waldstruktur oder der Sicherung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes.

10. in welchen Fällen Bürgerinnen und Bürger in den vergangenen zehn Jahren gegen das Vorkaufsrecht durch das Land oder Gemeinden geklagt haben (bitte auch unter Angabe des jeweiligen Ergebnisses der Klage);

Zu 10.:

Weil die Landesforstverwaltung im Vorkaufsrechtsfall den Verwaltungsakt erlässt, sind dort auch die Klagen anhängig. In den vergangenen 10 Jahren wurden im Durchschnitt jährlich etwa 2 Fälle im Widerspruchsverfahren mit Beteiligung des Landes an der höheren Forstbehörde behandelt. Im Ergebnis der Verfahren wurde die rechtmäßige Ausübung des Vorkaufsrechts durch das Land stets bestätigt.

Seit der Gründung von ForstBW als Anstalt öffentlichen Rechts zum 1. Januar 2020 ist hierzu nur ein aktueller Fall bekannt. In diesem hat der Kläger Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil eingelegt. Das Urteil der nächsten Instanz steht noch aus.

Zu Fällen mit Beteiligung der Gemeinden liegen keine Zahlen vor.

11. wie sie die Zusammenarbeit kommunaler und privater Waldbesitzer fördert.

Zu 11.:

Die Landesforstverwaltung bietet kommunalen und privaten Waldbesitzern ein gesetzlich garantiertes, umfassendes und kostenloses Beratungsangebot an. Dabei wird auch die gute Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen privaten und kommunalen Waldbesitzern durch Austausch von Information und Vernetzung gefördert. Bei Verkaufsinteresse können sich private Waldbesitzer im Vorfeld an die Forstbehörde wenden, um die Möglichkeiten der Ausübung des Vorkaufsrechts zu beleuchten und so für einen reibungsloseren Verkauf zu sorgen.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz